

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

V. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesep: die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betr. — Dritte Venlage zum Abschiede für die Stände Versammlung.

G e s e h,

die Abkürzung der Nothfrist bey Berufungen
an das Wechsel-Appellationsgericht zu
Augsburg betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bey den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechsel-Prozesses nicht im Einklange stehe, und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getrauen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschlüsse des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg an das dortige Wechsel-Appellations-Gericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bey dem Wechselgerichte erster Instanz bey Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2.

Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bey der Publication verlangen, unweigerlich und bey Vermeldung einer Ordnungs-Strafe von zehn